

**Satzung  
zur Änderung der  
Kindergartensatzung  
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen am Satzungstext**

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen** – wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Die Stadt Oberkirch führt ihre kommunalen Kindergärten im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) Baden-Württemberg als öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen des geltenden Rechtsanspruchs in erster Linie für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberkirch zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2 Aufnahme** - wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Bei Wegzug eines Kindes aus Oberkirch kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung bis maximal zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ermöglicht werden.

**§ 8 Benutzungsgebühren** – erhält in Absatz 4 Satz 2 ff. folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

**II. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberkirch, den 21.11.2022

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 21.11.2022

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister